

Unser getreuen Landstände, gedachter Verordnung in daraus angeführter Stelle diese billigere Bestimmung, und wollen:

daß dem zur Korn- oder Heuerrndte oder auch sonst zur Ackerarbeit bestellten Dienstpflichtigen, wenn er eine halbe Stunde vom Ort der Dienstleistung entfernt wohnet, und bey oder gleich nach seiner Ankunft solches Wetter einfällt, daß er die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder eine andere, wozu er sonst gebraucht werden könnte, nicht nützlich verrichten kann; und auch alsdann, wenn er in solchem Fall die Arbeit schon angefangen hat, oder darauf eine Stunde hat warten müssen, jedesmal bey nachheriger Wiederbestellung ein halber Tag vergütet werden solle.

Jeder Dienstherr soll sich also hiernach richten, und der Dienstpflichtige darnach das Verfahren von ihm zu begehren berechtiget seyn.

Damit dies nun so allgemein bekannt werde, so soll diese mildere Verordnung in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 26ten April 1796.

Num. LXX.

Num. LXX.

Verordnung, die Alimientgelder für uneheliche Kinder betreffend, von 1796.

Durch ein Circular vom 23ten Februar 1796 ist unter andern auch dies Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht verordnet: daß in Unpflichtsfällen anstatt der in der Polizeyordnung Tit. 5. §. 6. auf 3 Rthl. bestimmten Alimientgelder fürs Kind in den ersten 3 Jahren, da sie mit jetzt erhöhten Preisen der Dinge nicht mehr verhältnismäßig sind, künftig, mit bleibender Observanzmäßiger Zahlung der Kindbettkosten zu 5 Rthl., der Hebammen-Gebühr zu 1 Rthl., und der für die Taufe zu 1 Rthl. 18 mgr., vom Schwängerer 6 Rthl. jährlich entrichtet werden sollen; welches also zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Detmold den 20ten September 1796.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. LXXI.